

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Art. 19 (ChemV, SR 813.11) und 1907/2006/EG (REACH); Anhang II (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

1 BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Handelsname:	AVIA NEO VS 0W-30
Produktform:	Gemisch
Produkt-Art:	Schmiermittel
Warengruppe:	Kommerzielles Produkt
CAS Nr.	n/a bei Gemische
EINECS Nr. (EC)	n/a bei Gemische
REACH Nr.	n/a bei Gemische

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

a) Hauptverwendungskategorie	Industrielle Verwendung, gewerbliche Nutzung, Verwendung durch Endverbraucher
b) Spezifikation für den industriellen und professionellen Gebrauch	Verwendung in geschlossenen Systemen Weit verbreitete Verwendung
c) Verwendung des Gemisches	Motorenöl Produkt nicht für andere Zwecke verwenden, die nicht vom Hersteller angegeben worden sind.
d) Funktions-oder Verwendungskategorie	Schmierstoffe
Verwendungen, von denen abgeraten wird	Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:	AVIA Schmierstoffe AG
	Landenbergstrasse 35
	CH-6002 Luzern
	Tel.: +41 (0) 41 368 67 00
	info@avia-schmierstoffe.ch
	www.avia-schmierstoffe.ch

1.4 Notrufnummern

CH-Notfallnummer:	145
Toxikologisches Informationszentrum:	CH-Zürich Tel.: +41 (0) 44 251 51 51 info@toxinfo.ch

2 MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemisches gemäss

Verordnung 1272/2008/EG (CLP)	Das Produkt erfüllt nicht die Klassifizierungsanforderungen der genannten Verordnung.
-------------------------------	---

2.2 Kennzeichnungselemente gemäss

Verordnung 1272/2008/EG (CLP)	Piktogramme: -- Signalwort: -- H-Sätze: -- P-Sätze: P273, P501 <i>Den vollständigen Text der H- und P-Sätze finden Sie im Abschnitt 16.</i>
-------------------------------	---

Alle in diesem Produkt enthaltenen Öle enthalten weniger als 3 % extrahierbare Stoffe (DMSO nach IP-346-Test)

Ergänzende Etiketteninformationen	Enthält C14-16-18 Alkyl Phenol. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
-----------------------------------	--

2.3 Sonstige Gefahren

a) PBT- und vPvB-Beurteilung	Dieses Gemisch enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.
b) Endokrine Disruption - Toxizität	Dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäss REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission, in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche
c) Endokrine Disruption - Ökotoxizität	Dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäss REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission, in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Art. 19 (ChemV, SR 813.11) und 1907/2006/EG (REACH); Anhang II (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

3 ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN**3.1 Stoffe:** Nicht anwendbar**3.2 Gemische:** Gemisch aus Kohlenwasserstoffen und Additive**Gefährliche Bestandteile:** Gesundheitsgefährdende Inhaltsstoffe gemäss Verordnung Nr. 1272/2008/EG und nachfolgenden Anpassungen oder Inhaltsstoffe mit anerkannten Expositionsbegrenzungen:

Bestandteile	Gew.-%	Klassifizierung	REACH Reg. Nr.	CE-Nummer
1-decen, Homopolymer, hydriert	40 - 70	Asp. Tox. 1, H304	01-2119486452-34	500-183-1
Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere paraffinhaltige	20 - 30	Asp. Tox. 1, H304	01-2119484627-25	265-157-1
Phosphorodithionsäure, gemischte O,O-Bis(1,3-dimethylbutyl und Isopropyl)ester, Zinksalze	0.5 - < 1.0	Skin Irrit. 2; H315 Eye Dam. 1; H318 Aquatic Chron. 2; H411	01-2119493626-26	283-392-8
		Skin Irrit. 3 H316: 1 - < 6.25 % Skin Irrit. 2 H315: >= 6.25 % Eye Irrit. 2 H319; 10 - < 12.5 % Eye Dam. 1: H318 >= 12.5 %		
C14-16-18 Alkyl Phenol	0.01 - < 0.02	Skin Sens. 1B, H317 STOT RE 2, H373	01-2119498288-19	931-468-2

Den vollständigen Text der Gefährdungshinweise finden Sie im Abschnitt 16.

Bemerkungen zur Substanz:

C14-16-18 Alkyl Phenol	Dieser Inhaltsstoff ist eine Verunreinigung, der in einer Grundkomponente enthaltenen Salicylate. Testdaten zu den Salicylate (die das "C14-16-18-Alkyl-Phenol" enthalten) zeigen, dass sie nicht hautsensibilisierend. Diese Testdaten haben Vorrang vor der Einstufung des "C14-16-18-Alkyl-Phenols" als Sensibilisator für die Haut, sodass das Fertig-Produkt nicht als Sensibilisator eingestuft wird.
------------------------	---

4 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN**4.1 Beschreibung der erste Erste-Hilfe-Massnahmen****a) Nach Einatmen:**

Das Produkt hat einen niedrigen Dampfdruck, die Konzentration in der Luft bei Umgebungstemperatur ist vernachlässigbar. Dampfexposition kann jedoch auftreten, wenn das Produkt bei hohen Temperaturen mit schlechter Belüftung gehandhabt wird. Bei Symptomen aufgrund der Einatmung von Produktrauch, -nebel oder -dämpfen ist die betroffene Person an einen ruhigen und gut belüfteten Ort zu bringen.

b) Nach Hautkontakt:

Mit Seife und Wasser waschen. Verunreinigte Kleider ausziehen. Wenn sich eine Reizung entwickelt, ist eine ärztliche Versorgung erforderlich. Verunreinigte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen, verunreinigte Schuhe und andere Bekleidungsstücke aus Leder, die mit dem Produkt durchgetränkt sind, entsorgen. Der Kontakt mit heissem Produkt oder Dämpfen kann Verbrennungen an Haut und Augen verursachen. Kühlen Sie die betroffene Stelle mit kaltem Wasser mindestens 5 Minuten oder bis der Schmerz nachlässt. Verbrennungen nicht mit Eis kühlen. Versuchen Sie NICHT, an verbrannter Haut klebende Kleidungsstücke zu entfernen, sondern schneiden Sie um diese herum.

c) Nach Augenkontakt:

Mindestens 15 Minuten mit fliessendem Wasser spülen, auch unter den Augenlidern. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Ärztliche Versorgung veranlassen, wenn sich eine Augenreizung entwickelt oder anhält.

d) Nach Verschlucken:

KEIN ERBRECHEN EINLEITEN um Aspiration in die Lungen zu vermeiden. Bei Bewusstsein, zwei Glas Wasser verabreichen. Ärztliche Versorgung veranlassen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:**a) Nach Einatmen:**

Rauche, Dämpfe oder Gase können aufgrund der Erhitzung des Produktes entstehen, bei übermässiger oder verlängerter Exposition kann dies zur Reizung der Atemwege führen.

b) Nach Hautkontakt:

Längere und wiederholte Exposition mit verunreinigte Kleidungsstücke kann Dermatitis hervorrufen. Symptome können Hautrötungen, Ödeme, Reizerscheinungen und Hautentzündungen sein.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Art. 19 (ChemV, SR 813.11) und 1907/2006/EG (REACH); Anhang II (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

- c) Nach Augenkontakt:** Gemäss den Angaben über das Produkt oder seine Komponenten, ist bei Kontakt mit den Augen das Eintreten einer leichten und vorübergehenden Reizungen möglich. Symptome können Rötungen, Reizerscheinungen und Augenentzündungen sein.
- d) Nach Verschlucken:** IdR. sind keine Symptome zu erwarten, Übelkeit und Durchfall können allenfalls auftreten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Indikation sofortiger medizinischer Versorgung und Spezialbehandlung:** Bei Verschlucken immer davon ausgehen, dass es zu einer Aspiration der Flüssigkeit in den Lungen gekommen ist. Die betroffene Person sofort in ein Krankenhaus bringen. Nicht warten, bis Symptome auftreten.
- Verweis auf andere Abschnitte:** Siehe Abschnitt 11.

5 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

- 5.1 Löschmittel:**
- a) Geeignete Löschmittel:** CO₂, Pulver- und Schaumlöschmittel.
- b) Ungeeignete Löschmittel:** Kein Wasserstrahl verwenden: Gefahr des Spritzens und Ausbreiten des Brandes.
- 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:** Beim Verbrennen können toxischer Rauch oder toxische Gase und Dämpfe entstehen.
- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**
- a) Löschanweisungen:** Wenn möglich, den Ausfluss am Ursprung stoppen. Wenn gefahrlos möglich, unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen. Eventuell übergossene und nicht entbrannte Flächen mit Schaum oder Sand zuschütten. Wasserstrahlen benutzen, um die Behälter und Oberflächen abzukühlen, die das Feuer/der Hitze ausgesetzt werden. Bei Grossbrand und großen Mengen: Umgebung räumen.
- b) Besondere Schutzausrüstung für die Feuerwehr** Geeignete Schutzausrüstung für Feuerwehr (Siehe auch Sect. 8). Bei einem großen Feuer oder in geschlossenen oder schlecht belüfteten Räumen sind feuerbeständige Schutzkleidung sowie ein umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät mit Vollgesichtsmaske in Druckluftbetrieb zu tragen. EN 443. EN 469. EN 659.
- c) Sonstige Angaben:** Das Restprodukt, die Abfälle und das kontaminierte Löschwasser getrennt sammeln und behandeln. Es darf nicht in die Kanalisation gelangen.

6 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:** Es muss eine Personenschutztausrüstung getragen werden (siehe Abschnitt 8.). Ausgelaufenes Material an der Quelle stoppen oder eindämmen, falls dies sicher ist. Alle Zündquellen entfernen, falls dies sicher ist (z. B. Elektrizität, Funken, Feuer, Fackeln). Direkten Kontakt mit freigesetztem Material vermeiden.
- 6.2 Umweltschutzmassnahmen** Eintritt des Produktes in die Kanalisation und Wasserwege vermeiden.
- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung** Die freie Flüssigkeit zu Recycling- und/oder Entsorgungszwecken aufnehmen. Die Überreste einer Flüssigkeit können mit einem reaktionsträgen Material absorbiert werden.
- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte** Siehe Abschnitt 8 und 13 hinsichtlich weiterer Informationen.

7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

- 7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung:** Bei Nichtgebrauch Behälter verschlossen halten. Dämpfe sind schwerer als Luft und neigen dazu, sich in tiefliegenden Bereichen anzusammeln. Für gute Belüftung am Arbeitsplatz Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und am Ende des Arbeitstages Hände waschen, kontaminierte Kleidung entfernen und waschen. Ausgeflossenes Produkt auf dem Boden macht die Oberfläche rutschig: antistatische und rutschfeste Schuhe sind zu verwenden.
- Pumptemperatur:** Umgebung
- Maximale Lagertemperatur:** max. 55°C
- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:** Das Produkt von Zündquellen wie Funken, Feuer und warme Oberflächen fern halten. Fernhalten von starken Oxidationsmitteln, Siehe Abschnitt 10 hinsichtlich nicht kompatibler Materialien.
- 7.3 Spezifische Endanwendungen** Endverwendungen sind in einem beigefügten Expositionsszenario aufgeführt, sofern erforderlich.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Art. 19 (ChemV, SR 813.11) und 1907/2006/EG (REACH); Anhang II (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

8 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN**8.1 Zu überwachende Parameter****Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition****a) Produkt (bezieht sich auf die mineralischen Basisölen)****MAK-Wert 1**Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswerte = 5 mg/m³ (gemäss SUVA, Grenzwerte am Arbeitsplatz - 2025)

Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswerte = 50 ppm (gemäss SUVA, Grenzwerte am Arbeitsplatz - 2025)

MAK-Wert 2Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswerte = 350 mg/m³ (gemäss SUVA, Grenzwerte am Arbeitsplatz - 2025)**KZGW-Wert 1**

Kurzzeitgrenzwert = 100 ppm (gemäss SUVA, Grenzwerte am Arbeitsplatz - 2025)

KZGW-Wert 2Kurzzeitgrenzwert = 700 mg/m³ (gemäss SUVA, Grenzwerte am Arbeitsplatz - 2025)**DNEL-Werte**

1-decen, Homopolymer, hydriert	Endanwendung: Arbeitnehmer // Expositionswege: Einatmung Mögliche Gesundheitsschäden: Langzeit - lokale Effekte Wert: 5,4 mg/m ³ Endanwendung: Verbraucher // Expositionswege: Einatmung Mögliche Gesundheitsschäden: Langzeit - lokale Effekte Wert: 1,2 mg/m ³
Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere paraffinhaltige	Endanwendung: Arbeitnehmer // Expositionswege: Einatmung Mögliche Gesundheitsschäden: Langzeit - lokale Effekte Wert: 5,4 mg/m ³ Endanwendung: Verbraucher // Expositionswege: Einatmung Mögliche Gesundheitsschäden: Langzeit - lokale Effekte Wert: 1,2 mg/m ³
Phosphorodithionsäure, gemischte O,O-Bis(1,3-dimethylbutyl und Isopropyl)ester, Zinksalze	Endanwendung: Arbeitnehmer // Expositionswege: Hautkontakt Mögliche Gesundheitsschäden: Langzeit - systemische Effekte Wert: 12,1 mg/kg Körpergewicht/Tag Endanwendung: Arbeitnehmer // Expositionswege: Einatmung Mögliche Gesundheitsschäden: Langzeit - systemische Effekte Wert: 8,31 mg/m ³ Endanwendung: Verbraucher // Expositionswege: Hautkontakt Mögliche Gesundheitsschäden: Langzeit - systemische Effekte Wert: 6,1 mg/kg Körpergewicht/Tag Endanwendung: Verbraucher // Expositionswege: Einatmung Mögliche Gesundheitsschäden: Langzeit - systemische Effekte Wert: 2,11 mg/m ³ Endanwendung: Verbraucher // Expositionswege: Verschlucken Mögliche Gesundheitsschäden: Langzeit - systemische Effekte Wert: 0,24 mg/kg Körpergewicht/Tag

PNEC

1-decen, Homopolymer, hydriert	Oral, Wert: 9,33 mg/kg
Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere paraffinhaltige	Oral, Wert: 9,33 mg/kg
Phosphorodithionsäure, gemischte O,O-Bis(1,3-dimethylbutyl und Isopropyl)ester, Zinksalze	Süswasser, Wert: 0,004 mg/l Meerwasser, Wert: 0,0046 mg/l Intermittierende Nutzung/Freisetzung, Wert: 0,045 mg/l Abwasserkläranlage, Wert: 100 mg/l Süswassersediment, Wert: 0,022 mg/kg Trockengewicht (TW) Meeressediment, Wert: 0,002 mg/kg Trockengewicht (TW) Boden, Wert: 0,0548 mg/kg Trockengewicht (TW) Oral, Wert: 10,67 mg/kg Nahrung

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Art. 19 (ChemV, SR 813.11) und 1907/2006/EG (REACH); Anhang II (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Allgemeine Information

Befolgen Sie bitte die nachstehenden Richtlinien für die empfohlene persönliche Schutzausrüstung (PSA) und beziehen Sie sich ggf. auf die jeweilig anwendbaren EN-Normen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Augen- /Gesichtsschutz:

Wenn Kontakt wahrscheinlich ist, wird eine Schutzbrille mit Seitenschutz empfohlen. Augenschutz muss die Normen laut EN 166 erfüllen oder gleich-/höherwertige nationale

Atemschutz:

Atemschutz (RPE) ist normalerweise nicht erforderlich, wenn eine natürliche oder örtliche Abluftanlage zur Expositionskontrolle bereitsteht.
Tragen Sie im Falle mangelnder Belüftung geeigneten Atemschutz. Die Wahl des korrekten Atemschutzes hängt von der Art der Chemikalien, den Arbeitsbedingungen, dem Verwendungszweck und dem Zustand der Atemschutzgeräte ab.
Für jede geplante Anwendung sind Sicherheitsvorkehrungen zu entwickeln. Der Atemschutz sollte daher nach Absprache mit dem Lieferanten/Hersteller und nach eingehender Beurteilung der Arbeitsbedingungen gewählt werden. Beziehen Sie sich bitte auf die einschlägigen EN-Normen für den gewählten Atemschutz.

Hautschutz:

a) Handschutz

Nitril- oder Neoprenhandschuhe verwenden. Gute industrielle Hygienepraktiken sind einzuhalten. Bei Berührung mit der Haut Hände und Arme gründlich mit Wasser und Seife abwaschen, um einer Hautreaktion vorzubeugen.

Allgemein

Weil bestimmte Arbeitsumgebungen und die Praxis bei der Materialwirtschaft voneinander abweichen können, müssen die Sicherheitsvorkehrungen für jede geplante Anwendung konkretisiert werden. Die Wahl der korrekten Schutzhandschuhe hängt von der Art der Chemikalien, den Arbeitsbedingungen und dem Verwendungszweck ab.
Die meisten Handschuhe schützen nur für kurze Zeit, bevor sie entsorgt und ersetzt werden müssen (selbst die besten chemikalienbeständigen Handschuhe versagen nach wiederholter chemischer Beanspruchung).
Handschuhe sollten nach Absprache mit dem Lieferanten/Hersteller gewählt werden und eine eingehende Beurteilung der Arbeitsbedingungen berücksichtigen. Für eine typische Verwendung und den Umgang mit chemischen Stoffen müssen die Schutzhandschuhe den in der Norm EN 374 festgelegten Auflagen entsprechen.
Bei Anwendungen, bei denen mechanische Gefahren wie potenzielle Hautabschürfungen oder Einstichstellen bestehen, sind die in der Norm EN 388 festgelegten Auflagen zu beachten. Bei Aufgaben, bei denen eine thermische Gefährdung besteht, sollten die in der Norm EN 407 festgelegten Auflagen in Betracht gezogen werden.

Durchdringungszeit

Die von Handschuhherstellern unter Labortestbedingungen generierten Angaben zur Durchdringungszeit geben Aufschluss darüber, wie lange ein Handschuh voraussichtlich eine effektive Permeationsbeständigkeit bietet.
Beim Beachten der Empfehlungen für die Durchdringungszeit müssen die Arbeitsbedingungen berücksichtigt werden. Konsultieren Sie den Lieferanten Ihrer Handschuhe stets dann, wenn Sie an aktuellen technischen Informationen bzgl. der Durchdringungszeit für den empfohlenen Handschuhtyp interessiert sind.
Bei ständigem Kontakt empfehlen wir Handschuhe mit einer Durchdringungszeit von mindestens 240 Minuten oder > 480 Minuten, sofern geeignete Handschuhe verfügbar sind. Sind keine geeigneten Handschuhe für den gewünschten Schutz verfügbar, sind Handschuhe mit kürzeren Durchdringungszeiten ggf. akzeptabel, sofern die entsprechenden Massnahmen für die Pflege und den Ersatz der Handschuhe ermittelt und eingehalten werden. Für eine kurzfristige, vorübergehende Exposition und einen Spritzschutz können auch Handschuhe mit kürzeren Durchdringungszeiten verwendet werden. Deshalb müssen entsprechende Pflege- und Ersatzmassnahmen aufgestellt und streng befolgt werden.

Handschuhdicke

Für allgemeine Verwendungszwecke empfehlen wir Handschuhe mit einer Dicke von typischerweise mehr als 0,35 mm.
Die Dicke der Handschuhe ist jedoch nicht allein ausschlaggebend für den Handschuhwiderstand gegenüber einer bestimmten Chemikalie, denn die Permeationseffizienz der Handschuhe hängt von der genauen Zusammensetzung des Handschuhmaterials ab.
Aus diesem Grund sollten bei der Wahl der Handschuhe auch Aspekte wie die jeweilige Aufgabenstellung und Kenntnisse der Durchdringungszeit einfließen.
Auch die Handschuhdicke kann je nach Handschuhhersteller, -typ und -modell ebenfalls variieren. Deshalb sollten die technischen Daten der Hersteller stets berücksichtigt werden, um die Wahl der am besten geeigneten Handschuhe für die jeweilige Aufgabe zu gewährleisten. Hinweis: Je nach Aktivität sind Handschuhe unterschiedlicher Dicke für

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Art. 19 (ChemV, SR 813.11) und 1907/2006/EG (REACH); Anhang II (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

Zum Beispiel: Dünnere Handschuhe (0,1 mm oder dünner) sind möglicherweise bei hochgradiger Handfertigkeit erforderlich. Diese Handschuhe liefern allerdings nur für kurze Zeit Schutz und sind normalerweise ausschliesslich für den Einmalgebrauch bestimmt, bevor sie entsorgt werden müssen. Dickere Handschuhe (bis zu 3 mm oder dicker) sind möglicherweise bei mechanischen (und chemischen) Risiken erforderlich, d. h. wenn die Gefahr von Hautabschürfungen oder Einstichstellen besteht.

b) Andere Körperteile

Handschuhe, Overall, Schürze, Stiefel nach Bedarf, um Berührung auf ein Mindestmass zu verringern. Keine Uhren, Ringe oder ähnlichen Schmuck tragen, in dem sich das Produkt festsetzen könnte.

Körperschutz:

Öfeste Schutzkleidung bei Spritzgefahr.
Anti-Rutsch- und antistatische Schuhe verwenden.

Allgemeine Schutz- und Hygienemassnahmen:

Keine produktgetränkten Putzlappen in der Kleidung mitführen.
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

8.3 Weitere Informationen:

Keine

9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften****a) Aussehen**

Aggregatzustand: Flüssig
Form: Flüssig
Farbe: Bernsteinengelb, klar

b) Geruch Typisch

c) Geruchsschwelle k.A.

d) pH-Wert k.A.

e) Stockpunkt - 51°C

f) Siedepunkt k.A.

g) Flammpunkt (C.O.C.) 228°C

h) Verdunstungsgrad k.A.

i) Entflammbarkeit (Feststoff, Gas) k.A.

j) Explosionsgrenzen
Explosionsgrenze - obere (%): k.A.
Explosionsgrenze - untere (%): k.A.

k) Dampfdruck < 0.1 hPa bei 20°C

l) Dampfdichte k.A.

m) Relative Dichte (g/cm³ bei 15°C) 0.843

n) Löslichkeit(en) in:
Wasser nicht löslich in Wasser
Anderes k.A.

o) Verteilungskoeffizient
n-Octanol/Wasser n.a.

p) Selbstentzündungstemperatur k.A.

q) Zersetzungstemperatur k.A.

r) Viskosität (mm²/sec bei 40/100°C) 63 / 12.0

s) Explosionseigenschaften keine

t) Oxidationseigenschaften keine

u) Flüchtige organische Stoffe (VOC) VOC Gehalt: 0%

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Art. 19 (ChemV, SR 813.11) und 1907/2006/EG (REACH); Anhang II (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

v) Partikeleigenschaften	
Partikelgrösse:	Nicht anwendbar
Partikelgrössenverteilung:	Nicht anwendbar
Spezifischer Oberflächenbereich:	Nicht anwendbar
Oberflächenladung/Zetapotential:	Nicht anwendbar
Bewertung:	Nicht anwendbar
Form:	Nicht anwendbar
Kristallinität:	Nicht anwendbar
Oberflächenbehandlung:	Nicht anwendbar

9.2 Sontige Angaben

Zusätzliche Hinweise:	Keine
------------------------------	-------

10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität	Keine gefährlichen Reaktionen unter normalen Einsatzbedingungen bekannt.
10.2 Chemische Stabilität	Stabil unter normalen Lagerbedingungen.
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Keine.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen	Stabil bei bestimmungsgemäsem Gebrauch. Das Produkt von Zündquellen wie Funken, Feuer und warme Oberflächen fern halten.
10.5 Unverträgliche Materialien	Starke Oxidations- und Säuremittel.
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte	Höhere Temperaturen können zu einer exothermischen Zersetzung des ZDDP führen und dabei sehr giftiges Hydrogensulfid und möglicherweise äusserst stark riechende Alkylmercaptane freisetzen. Dieses Zersetzungs-Produkte sind auch entzündlich und können sich bei Luftkontakt entzünden, wenn Zündquellen wie Funken oder Flammen vorhanden sind. Bei Brand: siehe Abschnitt 5.

11 ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE**11.1 Angaben zu den toxikologischen Effekten****a) Oral**

Produkt	Auf Basis der vorliegenden Daten nicht als akut toxisch eingestuft.
---------	---

Phosphorodithionsäure, gemischte O,O-Bis(1,3-dimethylbutyl und Isopropyl)ester, Zinksalze
LD50 Ratte: 3'150 mg/kg
Methode: OECD Prüfrichtlinie 401
Testsubstanz: ja
Anmerkungen: Kann beim Verschlucken schädlich sein.

b) Dermal

Produkt	Auf Basis der vorliegenden Daten nicht als akut toxisch eingestuft.
---------	---

Phosphorodithionsäure, gemischte O,O-Bis(1,3-dimethylbutyl und Isopropyl)ester, Zinksalze
LD50 Ratte: > 2.002 mg/kg
Methode: OECD Prüfrichtlinie 402
Testsubstanz: ja // GLP: ja
Anmerkungen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

c) Inhalation

Produkt	Auf Basis der vorliegenden Daten nicht als akut toxisch eingestuft.
---------	---

Phosphorodithionsäure, gemischte O,O-Bis(1,3-dimethylbutyl und Isopropyl)ester, Zinksalze
LC50 Ratte: > 2,3 mg/l
Expositionszeit: 4 h
Methode: OECD Prüfrichtlinie 403
Testsubstanz: ja // GLP: nein
Anmerkungen: In Prüfungen der akuten Toxizität wurden keine schädlichen Wirkungen beobachtet. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reiz/Ätzwirkung auf der Haut

Produkt	Nach Angaben über die Substanzen oder Komponenten des Produktes ist im Falle eines Kontaktes mit dem Produkt keine primäre Reizwirkung auf der Haut vorzusehen. Längere und wiederholte Exposition mit verunreinigte Kleidungsstücke kann Dermatitis hervorrufen. Symptome können Hautrötungen, Ödeme, Reizerscheinungen und Hautentzündungen sein.
---------	---

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Art. 19 (ChemV, SR 813.11) und 1907/2006/EG (REACH); Anhang II (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

Phosphorodithionsäure, gemischte O,O-Bis(1,3-dimethylbutyl und Isopropyl)ester, Zinksalze

Spezies: Meerschweinchen
Expositionszeit: 4 h
Ergebnis: Verursacht Hautreizungen.
Methode: OECD Prüfrichtlinie 404
Testsubstanz: Analogie
Spezifische Konzentrationsgrenzwerte : Skin Irrit. 2 H315 >= 6.25 - 100%.

Ernster Augenschaden / Reizung

Produkt

Nach Angaben über die Substanzen oder Komponenten des Produktes sind im Falle eines Kontaktes mit dem Produkt keine Augenschäden oder -reizungen vorzusehen.

Phosphorodithionsäure, gemischte O,O-Bis(1,3-dimethylbutyl und Isopropyl)ester, Zinksalze

Spezies: Kaninchen
Expositionszeit: 504 h
Ergebnis: Verursacht schwere Augenschäden.
Methode: 16 CFR 1500.42
Testsubstanz: Analogie
Spezifische Konzentrationsgrenzwerte : Eye Irrit. 2 H319 >= 10 - < 12.5%;
Eye Dam. 1 H318 >= 12.5 - 100%.

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte : Eye Irrit. 2 H319 >= 15%;
Eye Dam. 1 H318 >= 15%.

Reizung der Atemwege

Wenn durch Erhitzen feiner Nebel oder Dämpfe entstehen, kann der Kontakt zu Reizungen der Schleimhäute und der oberen Atemwege führen. Diese Aussage basiert auf Angaben über die Substanzen oder Komponenten des Produktes.

Atemweg- oder Hautsensibilisierung

a) Atemwege

Produkt

Es liegen keine Angaben vor, dass das Produkt oder eine seiner Komponenten auf die Atemwege sensibilisierend wirken können.

b) Haut

Produkt

Es liegen keine Angaben vor, dass das Produkt oder eine seiner Komponenten auf die Atemwege sensibilisierend wirken können.

C14-16-18 Alkyl Phenol

Dieser Inhaltsstoff ist eine Verunreinigung, der in einer Grundkomponente enthaltenen Salicylate. Testdaten zu den Salicylate (die das "C14-16-18-Alkyl-Phenol" enthalten) zeigen, dass sie nicht hautsensibilisierend. Diese Testdaten haben Vorrang vor der Einstufung des "C14-16-18-Alkyl-Phenols" als Sensibilisator für die Haut, sodass das Fertig-Produkt nicht als Sensibilisator eingestuft wird.

Keimzellenmutagenität

Es liegen keine Angaben darüber vor, dass das Produkt oder eine seiner Komponenten, die in Mengen über 0,1 % vorhanden sind, mutagen oder gentoxisch wirken.

Krebserzeugende Wirkung

Keine negative Wirkungen bekannt.
Anhand des IP-346-Tests wurde nachgewiesen, dass alle der in diesem Produkt enthaltenen Öle weniger als 3 % extrahierbare Stoffe (DMSO) enthalten.

Reproduktionstoxizität

Es liegen keine Angaben darüber vor, dass das Produkt oder eine seiner Komponenten, die in Mengen über 0,1 % vorhanden sind, reproduktionstoxisch wirken.

STOT, einmalige Exposition

Produkt

Es liegen keine Daten vor, aus denen geschlossen werden könnte, dass das Produkt bei einmaliger Exposition eine Gesundheitsgefährdung verursachen.
Wenn der Stoff als feiner Nebel vorliegt oder Dämpfe durch Erhitzen hervorgerufen werden, kann der Kontakt zu Reizungen der Schleimhäute und der oberen Atemwege führen.

STOT, wiederholte Exposition

Produkt

Es liegen keine Daten vor, aus denen geschlossen werden könnte, dass das Produkt bei wiederholter Exposition eine Gesundheitsgefährdung verursachen könnte.
Wenn der Stoff als feiner Nebel vorliegt oder Dämpfe durch Erhitzen hervorgerufen werden, kann der Kontakt zu Reizungen der Schleimhäute und der oberen Atemwege führen.

C14-16-18 Alkyl Phenol

Kann die Organe (Leber) schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition (Oral).

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Art. 19 (ChemV, SR 813.11) und 1907/2006/EG (REACH); Anhang II (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

Aspirations-, Inhalationsgefahr

Kann bei Eindringen in die Atemwege durch Verschlucken tödlich sein.
Wiederholte und länger andauernde Einatmung von Dämpfen, welche in einer Konzentration vorhanden sind, die über die Sicherheitsgrenze liegt (siehe Abschnitt 8.1), Können Schäden an die Atemwege verursachen.
Für Mineralölprodukte mit Viskosität < 20,5 mm²/s bei 40 ° C gibt es eine spezifische Gefahr der Aspiration von Flüssigkeit in den Lungen, die direkt nach der Einnahme oder später, im Falle von spontanem oder herbeigeführtem Erbrechen, auftreten kann.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren**Endokrinschädliche Eigenschaften:**

Dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäss REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Verwendung des Produktes nach fachmännischer Praxis. Verbreitung in der Umwelt vermeiden (siehe Abschnitt. 6, 7, 13,14 und 15). Die unten aufgelisteten ökotoxikologischen Daten sind von den wichtigsten Stoffe in dem Gemisch abgeleitet

12.1 Toxizität**Produkt-Toxizität**

Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.

Inhaltsstoffe-Toxizität**1-decen, Homopolymer, hydriert****a) Fisch:**

CL50 (Pimephales promelas, 4 Tage): > 1'000 mg/l

b) Wirbellose Wassertiere:

EC50 (Daphnia magna, 2 Tage): > 1'000 mg/l
EC50 (Daphnia magna, 21 Tage): > 125 mg/l
NOEC (Daphnia magna, 21 Tage): > 125 mg/l

c) Wasserpflanzen:

LC50 (Grünalgen (Scenedesmus quadricauda), 3 Stunden): > 1'000 mg/l
NOEC (Grünalgen (Scenedesmus quadricauda), 3 Stunden): > 1'000 mg/l

Basisöle (mineralisch)**a) Fisch:**

CL50 (Pimephales promelas, 4 Tage): > 100 mg/l

b) Wirbellose Wassertiere:

EC50 (Daphnia magna, 2 Tage): > 1'000 mg/l
EC50 (Daphnia magna, 21 Tage): > 10 mg/l
NOEC (Daphnia magna, 21 Tage): > 10 mg/l

c) Wasserpflanzen:

EC50 (Grünalgen (Scenedesmus quadricauda), 3 Tage): > 100 mg/l

Phosphorodithionsäure, gemischte O,O-Bis(1,3-dimethylbutyl und Isopropyl)ester, Zinksalze :**a) Fisch:**

LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 4,5 mg/l
Expositionszeit: 96 h
Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

b) Wirbellose Wassertiere:

EL50 (Daphnia magna (Grosser Wasserfloh)): 23 mg/l
Expositionszeit: 48 h
Begleitanalytik: nein
Testsubstanz: ja
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

NOEC (Daphnia magna (Großer Wasserfloh); 0.4 mg/l
Expositionszeit: 21 Tage
Begleitanalytik: ja
Testsubstanz: ja // GLP: ja
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 211
Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

c) Wasserpflanzen:

EC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): 21 mg/l
Expositionszeit: 72 h
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201
Schädlich für Wasserorganismen

d) Mikroorganismen:

IC50 : 10.000 mg/l
Expositionszeit: 3 h
Testmethode: Atmungshemmung
Testsubstanz: ja

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Art. 19 (ChemV, SR 813.11) und 1907/2006/EG (REACH); Anhang II (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

Andere ökotoxikologischen Angaben:

- | | |
|----------------------------|-----------------------|
| a) Bodenorganismen: | Keine Daten verfügbar |
| b) Sediment-Organismen: | Keine Daten verfügbar |
| c) Landpflanzen: | Keine Daten verfügbar |
| d) Oberirdische-Organismen | Keine Daten verfügbar |
| e) Mikroorganismen: | Keine Daten verfügbar |

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

- | | |
|-----------------------|-----------------------|
| a) BSB/CSB-Verhältnis | Keine Daten verfügbar |
|-----------------------|-----------------------|

**b) Biologische Abbaubarkeit
Produkt**

Die wichtigsten Bestandteile des Produktes sollten als "potentiell biologisch abbaubar" gelten, aber nicht "schnell biologisch abbaubar", und sie können, besonders unter anaeroben Bedingungen gemässigt beständig sein."

1-decen, Homopolymer, hydriert

Biologische Abbaubarkeit

2% - biologisch nicht leicht abbaubar / 28 Tage OECD 301D

Basisöle (mineralisch)

Biologische Abbaubarkeit

31% - biologisch nicht leicht abbaubar / 28 Tage OECD 301F

Phosphorodithionsäure, gemischte O,O-Bis(1,3-dimethylbutyl und Isopropyl)ester, Zinksalze :

Biologische Abbaubarkeit

aerob Belebtschlamm Konzentration: 10 mg/l
Ergebnis: Nicht leicht biologisch abbaubar. Biologischer Abbau: 1,5 % Expositionszeit: 28 Tage
Methode: OECD 301 B
Testsubstanz: ja

12.3 Bioakkumulationspotenzial**1-decen, Homopolymer, hydriert**

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Auf Grund des Verteilungskoeffizienten n-Oktanol/Wasser wird eine Anreicherung im Organismus nicht erwartet.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log Kow)

Log Kow: > 6,5 20°C (Gemessen)

Phosphorodithionsäure, gemischte O,O-Bis(1,3-dimethylbutyl und Isopropyl)ester, Zinksalze :

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Auf Grund des Verteilungskoeffizienten n-Oktanol/Wasser wird eine Anreicherung im Organismus nicht erwartet.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log Kow)

log Pow: 0,56

12.4 Mobilität im Boden

Das Produkt ist nicht wassermischbar und schwimmt auf dem Wasser.
Liegt in flüssiger Form vor und wird durch Adsorption an Erdbodenpartikeln immobilisiert.

**12.5 Ergebnisse der PBT- und
vPvB-Beurteilung**

Dieses Gemisch enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt

Dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäss REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen, gefährdet Gewässer und Boden.
Einstufung nach GSchG und GschV: **A**

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Art. 19 (ChemV, SR 813.11) und 1907/2006/EG (REACH); Anhang II (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**13.1 Verfahren der Abfallbehandlung****Abfallentsorgung**

Dieses Produkt und sein Behälter sind als nicht-gefährlicher Sonderabfall zu betrachten. Bezüglich Handhabung und Massnahmen bei unbeabsichtigter Verschüttung des Produkts gelten generell die Informationen in den Abschnitten 6 und 7. Bei der Entsorgung sind die örtlichen, behördlichen Vorschriften zu beachten.

Schweiz

Abfallcode VeVA:

13 02 08

14 ANGABEN ZUM TRANSPORT**14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer**

ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

Nicht geregelt

14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

Nicht geregelt

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

Nicht geregelt

14.4 Verpackungsgruppe

ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

Nicht geregelt

14.5 Umweltgefahren

ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

Nicht geregelt

14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Landtransport

Nicht geregelt

Seeschiffstransport

Nicht geregelt

Lufttransport

Nicht geregelt

Binnenschiffstransport

Nicht geregelt

Eisenbahnverkehr.

Nicht geregelt

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäss IMO-Instrumenten

IBC code

Nicht geregelt

15 RECHTSVORSCHRIFTEN**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****EU-Rechtsvorschriften**

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen:
Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Verordnung (EG) Nr. 2019/1021 zu persistenten organischen Schadstoffen (Neuaufgabe), in der geänderten Fassung:
Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien:
Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Artikel 59(1). Kandidatenliste:
Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH, Anhang XIV, Verzeichnis zulassungspflichtiger Stoffe:
Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang XVII Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse:
Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Art. 19 (ChemV, SR 813.11) und 1907/2006/EG (REACH); Anhang II (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters, ANHANG II: Schadstoffe:
Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Richtlinie 92/85/EWG über die Durchführung von Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz:
Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Richtlinie 98/24/EU über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit:
Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit.:
Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III) zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen:
Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Nationale Rechtsvorschriften

Das Produkt und seine Bestandteile entsprechen den Bestimmungen der Schweiz über umweltgefährdende Stoffe, namentlich:

ChemG - SR 813.1
Keine Bemerkungen/n.a.

ChemV -SR 813.11, Anhang V
Keine Bemerkungen/n.a.

USG - SR 814.01
Keine Bemerkungen/n.a.

StFV - SR 814.012, Anhang I, Ziff. 3
Mengenschwelle: 500'000 kg

VOCV - SR 814.018
Siehe Abschnitt 9., lit. u

GSchG - SR 814.20
Keine Bemerkungen/n.a.

GSchV - SR 814.201
Keine Bemerkungen/n.a.

LRV - SR 814.318.142.1
Keine Bemerkungen/n.a.

ChemRRV - SR 814.81
Keine Bemerkungen/n.a.

u.a.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Produkt

Das Gemisch ist im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) als nicht gefährlich eingestuft. Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

16 SONSTIGE ANGABEN

Relevante H-Sätze:

H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H373	Kann die Organe (Leber) schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition (Oral).
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Relevante P-Sätze:

P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P501	Inhalt/Behälter gemäss geltender Gesetzgebung und behördlichen Vorschriften an autorisierte Entsorgungsorte oder Unternehmen zuführen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Art. 19 (ChemV, SR 813.11) und 1907/2006/EG (REACH); Anhang II (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

Erstellungsdatum: 10.07.2023

Revisionsdatum: 29.01.2026

Erklärungen:

ATEmix: (Acute Toxicity Estimated of the Mixture) Schätzwert akuter Toxizität der Mischung
ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstrassen
ADR: Europäisches Übereinkommen über Strassenbeförderung gefährlicher Güter
CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service
CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
ChemG: Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (SR 813.1)
ChemRRV: Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (SR 814.81)
ChemV: Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (SR 813.11)
CLP: EG-Verordnung 1272/2008
DMEL: (Derived Minimum Effect Level) Abgeleitetes, minimales wirkungsvolles Niveau
DNEL: (Derived No-Effect Level) Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau (Level)
DMSO: Dimethylsulfoxid
EC50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
GSchG: Gewässerschutzgesetz (SR 814.20)
GSchV: Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)
IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code (Verordnung internationalen maritimen Gefahrgut)
IMO: International Maritime Organization
INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
k.A.: keine Angaben
LC50: Tödliche Konzentration 50%
LD50: Tödliche Dosis 50%
LOAEL: niedrigsten Niveau (Level), bei dem ein nachteiliger Effekt beobachtet wird
LRV: Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1)
n.a.: nicht anwendbar
n.d.: nicht definiert
NOAEC: (No Observed Adverse Effect Concentration) Konzentration, bei der kein schädigender Effekt mehr feststellbar ist.
NOEC: (No Observed Effect Concentration) Konzentration, bei der kein Effekt mehr feststellbar ist.
NOAEL: (No Observed Adverse Effect Level) Niveau (Level) bei der kein schädigender Effekt mehr feststellbar ist.
NOEL: (No Observed Effect Level) Dosis, bei der kein Effekt mehr feststellbar ist.
PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
PNEC: (predicted no-effect concentration) Konzentration, bei der kein schädigender Effekt mehr vorhersehbar ist.
PNEL: (predicted no-effect level) Niveau (Level) bei der kein schädigender Effekt mehr vorhersehbar ist.
RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SR: Systematische Sammlung des Bundesrechts
STEL: (Short Term Exposure Limits) kurzfristige Aussetzungsgrenze
StFV: Verordnung über den Schutz vor Störfällen (SR 814.012)
STOT: (Specific Target Organ Toxicity) Spezifische Zielorgan-Toxizität
TLV: (Threshold Limit Values) Schwellengrenzwert
TWA: (Time-Weighted Average) mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
USG: Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR - 814.01)
VOC: (volatile organic compounds) flüchtige organische Verbindung
VOCV: Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (SR - 814.018)
vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sollen dazu dienen, die Produkte im Hinblick auf etwaige Sicherheitserfordernisse zu beschreiben. Diese Angaben stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes dar.